

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2018

und

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2018

der

**Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH  
& Co. geschlossene Investment KG**

**München**

**T e s t a t s e x e m p l a r**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2018	3
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 28. Februar 2018 bis 31. Dezember 2018	4
Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr 2018	5
Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2018	12
Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	22
Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Bilanzzeit)	28

## Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer  
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

**Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG**

**München**

Bilanz zum 31. Dezember 2018

	31.12.2018 EUR	28.02.2018 EUR
<b>I. Investmentbetriebsvermögen</b>		
<b>A. Aktiva</b>		
Vermögenswerte	0,00	0,00
	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>
<b>B. Passiva</b>		
Verbindlichkeiten	0,00	0,00
	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>
<b>II. Investmentanlagevermögen</b>		
<b>A. Aktiva</b>		
1. Beteiligungen	0,00	0,00
2. Barmittel und Barmitteläquivalente		
Täglich verfügbare Bankguthaben	582.681,26	109,07
3. Forderungen		
Eingeforderte ausstehende Pflichteinlagen	64.343,00	1.000,00
	<u><u>647.024,26</u></u>	<u><u>1.109,07</u></u>
<b>B. Passiva</b>		
1. Rückstellungen	26.191,78	0,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten		
a) gegenüber Gesellschaftern	27.528,39	109,07
b) Andere	32.904,12	0,00
3. Eigenkapital		
a) Kapitalanteile	2.000,00	1.000,00
b) Kapitalrücklage	656.343,00	0,00
c) Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0,00	0,00
d) Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-97.943,03	0,00
	<u><u>647.024,26</u></u>	<u><u>1.109,07</u></u>

**Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG**  
**München**

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 28. Februar bis 31. Dezember 2018

	2018 EUR
<b>I. Verwaltungstätigkeit</b>	
a) Erträge	0,00
b) Aufwendungen	0,00
	<b>0,00</b>
<b>II. Investmenttätigkeit</b>	
1. Erträge	0,00
Summe der Erträge	0,00
2. Aufwendungen	
a)  Verwaltungsvergütung	-960,28
b)  Verwahrstellenvergütung	-10.191,78
c)  Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-16.000,00
d)  Sonstige Aufwendungen	-70.790,97
Summe der Aufwendungen	-97.943,03
3. Ordentlicher Nettoertrag	-97.943,03
<b>4. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>-97.943,03</b>
5. Zeitwertänderung	
Erträge aus der Neubewertung	0,00
Summe des nicht realisierten Ergebnisses des Geschäftsjahres	0,00
<b>6. Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>-97.943,03</b>

## **Anhang**

### **für das Rumpfgeschäftsjahr 2018**

#### **I. Allgemeine Angaben**

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom 30. August 2018. Die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts München (HRA 109456) unter der Firma „Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ (MH SLC Mid Market Plus KG) erfolgte ebenso am 30. August 2018.

Die Gesellschaft ist eine Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 KAGB. Die MH SLC Mid Market Plus KG ist eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB i.V.m. § 267 Abs. 1 HGB.

Als geschlossenes Publikums-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 5, 6 KAGB ist die MH SLC Mid Market Plus KG verpflichtet, einen Jahresbericht nach den Regelungen des § 158 KAGB i.V.m. § 135 KAGB sowie den Bestimmungen der KARBV und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 zu erstellen.

Die Bilanz ist in Staffelform nach den Vorgaben des § 21 Abs. 4 KARBV gegliedert. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 KARBV. Die Gesellschaft hat nach § 158 KAGB i.V.m. § 135 KAGB sowie § 23 KARBV einen Lagebericht nach den Vorschriften des HGB und den ergänzenden Regelungen des KAGB erstellt.

Das Geschäftsjahr 2018 ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom 28. Februar 2018 bis zum 31. Dezember 2018. Im Rahmen einer Vorgesellschaft mit dem Namen „Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG i. Gr.“ hat die Gesellschaft mit ihrer Geschäftstätigkeit bereits am 28. Februar 2018 begonnen.

Da die MH SLC Mid Market Plus KG im Jahr 2018 neu aufgelegt wurde, können keine Vergleichszahlen des Vorjahres angegeben werden.

#### **II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft, MHC Marble House Capital AG, Hamburg, nach den Vorschriften von § 271 KAGB i.V.m. §§ 168, 261 KAGB.

Barmittel und Barmitteläquivalente werden zum Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und werden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Erträge und Aufwendungen sind periodengerecht abgegrenzt. Aufwendungen des Berichtsjahres, welche noch nicht in Rechnung gestellt worden sind, werden über Rückstellungen oder Verbindlichkeiten abgebildet.

### **III. Erläuterungen zur Bilanz**

#### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

In den Forderungen sind Forderungen gegen Gesellschafter aus noch nicht eingezahlten Einlagen in Höhe von EUR 64.343,00 enthalten. Die Forderungen haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

#### **Rückstellungen**

Die Rückstellungen in Höhe von EUR 16.000,00 betreffen Kosten für die steuerliche Beratung und die Erstellung der Steuererklärungen in Höhe von EUR 10.000,00 sowie für die Jahresabschlussprüfung der Gesellschaft in Höhe von EUR 6.000,00.

Außerdem wurde eine Rückstellung für die Verwahrstellenvergütung 2018 in Höhe von EUR 10.191,78 gebildet.

Die Rückstellungen haben insgesamt eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

#### **Verbindlichkeiten**

Es bestehen keine Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Investitionsgütern.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt EUR 60.432,51 bestehen im Wesentlichen in Höhe von EUR 10.450,00 gegenüber den Vertriebspartnern aus dem noch nicht weitergeleiteten Agio sowie in Höhe von EUR 21.100,00 aus der noch nicht weitergeleiteten Eigenkapitalvermittlungsprovision.

Des Weiteren sind Verbindlichkeiten gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Höhe von EUR 26.280,00 für ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Strukturierung und Gründung der Fondsgesellschaft und in Höhe von EUR 960,28 aus der Verwaltungsvergütung für 2018 enthalten. Darüber hinaus bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 88,11 gegenüber dem Komplementär aus der Haftungsvergütung für das Geschäftsjahr 2018.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

### **Eigenkapital**

Im Handelsregister ist eine Hafteinlage von jeweils EUR 1.000,00 für den Treuhandkommanditisten, die Proba Private Equity Services GmbH, Hamburg, sowie für die Kapitalverwaltungsgesellschaft, MHC Marble House Capital AG, Hamburg, eingetragen.

Der Komplementär ist am Gesellschaftskapital nicht beteiligt.

Die Kapitalkonten des Komplementärs und der Kommanditisten stellen sich gemäß Gesellschaftsvertrag, wie folgt, dar:

			EUR
<b>Komplementär:</b>	Kapitalkonto I	(Haftsummenkonto)	0,00
<b>Kommanditisten:</b>	Kapitalkonto I	(Haftsummenkonto)	2.000,00
	Kapitalkonto II	(Rücklagenkonto)	656.343,00
	Kapitalkonto III	(Laufendes Konto)	0,00
	Kapitalkonto IV	(Verlustvortragskonto)	<u>-97.943,03</u>
	<b>Kommanditkapital</b>		<b><u>560.399,97</u></b>

### **IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen sonstigen Aufwendungen in Höhe von EUR 70.790,97 beinhalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit der Errichtung der Fondsgesellschaft in Höhe von EUR 11.153,25, die Eigenkapitalvermittlungsprovision in Höhe von EUR 32.850,00 und die Strukturierungsvergütung in Höhe von EUR 26.280,00.

Darüber hinaus sind in den Aufwendungen die Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Höhe von EUR 960,28, die Vergütung der Verwahrstelle in Höhe von EUR 10.191,78 sowie die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses und für die Erstellung der Steuererklärungen in Höhe von EUR 16.000,00 enthalten.

#### **V. Angaben zum Anteilswert und zur Anzahl der umlaufenden Anteile**

Ein Kapitalanteil beträgt einen Euro. Die Summe der umlaufenden Anteile beträgt gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 2. HS KARBV i.V.m. § 23 Abs. 2 Nr. 4 KARBV zum 31. Dezember 2018 EUR 658.343,00. Als umlaufende Anteile wird das eingeforderte und eingezahlte Kapital definiert.

Der Wert eines Anteils für Kommanditisten auf Basis der umlaufenden Anteile und des zum Bilanzstichtag im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenkapitals beträgt zum 31. Dezember 2018 EUR 0,85.

Sämtliche Anteile an der MH SLC Mid Market Plus KG haben die gleichen Rechte und Pflichten. Es werden keine verschiedenen Anteilklassen im Sinne von § 149 Abs. 2 i.V.m. § 96 Abs. 2 KAGB gebildet.

Der Komplementär übernimmt keine Kapitalzusage und ist am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt eine Kapitalzusage in Höhe von EUR 1.000,00. Im Hinblick auf die von ihr übernommene Kapitalzusage wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft wie ein Anleger behandelt.

Der Treuhänder übernimmt auf eigene Rechnung keine Kapitalzusage. Er übernimmt jedoch auf fremde Rechnung eine Kapitalzusage in Höhe des Gesamtbetrags der von den mittelbar beteiligten Anlegern gemäß Zeichnungsschein übernommenen Kapitalzusagen.

Bis zum Zeitpunkt der Vollrückzahlung des eingezahlten Kapitals der Gesellschafter wird das Ergebnis der Fondsgesellschaft allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen zueinander zugewiesen. Abweichend hiervon erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem Zeitpunkt der Vollrückzahlung eine gesonderte Gewinnzuweisung gemäß § 11 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrags.

#### **VI. Wertentwicklung im Geschäftsjahr**

Aufgrund der im Gründungsjahr noch nicht getätigten Investitionen ist die Bewertung des Investmentvermögens zum 31. Dezember 2018 noch nicht aussagekräftig.

**VII. Gewinnverwendungsrechnung und Entwicklungsrechnung****Verwendungsrechnung gemäß § 24 Abs. 1 KARBV**

	<b>2018 in EUR</b>
Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-97.943,03
Gutschrift/Belastung auf Kapitalkonten	97.943,03
<b>Bilanzgewinn/Bilanzverlust</b>	<b>0,00</b>

**Entwicklungsrechnung für das Vermögen des Komplementärs gemäß § 24 Abs. 2 KARBV**

	<b>2018 in EUR</b>
Wert des Eigenkapitals am Beginn des Geschäftsjahres	0,00
Wert des Eigenkapitals am Ende des Geschäftsjahres	0,00

**Entwicklungsrechnung für das Vermögen der Kommanditisten gemäß § 24 Abs. 2 KARBV**

	<b>2018 in EUR</b>
<b>Wert des Eigenkapitals am Beginn des Geschäftsjahres</b>	<b>0,00</b>
Mittelzufluss (netto) aus Gesellschaftereintritten	658.343,00
Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres nach Verwendungsrechnung	-97.943,03
Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	0,00
<b>Wert des Eigenkapitals am Ende des Geschäftsjahres</b>	<b>560.399,97</b>

**VIII. Angaben zur Transparenz und zur Gesamtkostenquote****Gesamtkostenquote**

Die Gesamtkostenquote umfasst gemäß § 166 Abs. 5 Satz 3 KAGB sämtliche von der MH SLC Mid Market Plus KG im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Fonds; dieser beträgt im abgelaufenen Geschäftsjahr EUR 176.220,00. Die Gesamtkostenquote für das abgelaufene Geschäftsjahr beträgt 55,58%.

### **Rückvergütungen und Vermittlungsfolgeprovisionen**

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der von der Gesellschaft an die Verwahrstelle oder an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendererstattungen zu. Vergütungen, die von der MH SLC Mid Market Plus KG an die Kapitalverwaltungsgesellschaft geleistet werden, werden nicht für Vergütungen an Vermittler von Anteilen der Gesellschaft auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet.

### **Erfolgsabhängige oder zusätzliche Vergütungen**

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält keine erfolgsabhängige oder zusätzliche Verwaltungsvergütung gemäß § 101 Abs. 2 Nr. 1 2. HS KAGB.

### **Transaktionskosten**

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat im Geschäftsjahr 2018 keine Transaktionskosten von der MH SLC Mid Market Plus KG erhalten.

## **IX. Nachtragsbericht**

In den ersten beiden Quartalen 2019 sind der Gesellschaft neue Investoren beigetreten.

Der Fonds wird sich im weiteren Verlauf des Jahres 2019 an einem Schwester-Fonds (Spezial-AIF, der ebenfalls durch die MHC Marble House Capital AG verwaltet und von der Standard Life Investments (Private Capital) Limited beraten wird) nach Maßgabe des § 1 Ziff. 2 d der Anlagebedingungen des Fonds beteiligen und so mittelbar Anteile an der *EMH Growth Fund II SCSp* und *Investindustrial VII L.P.* erwerben. Die Höhe der Beteiligung steht noch nicht fest und ist abhängig von der Höhe der Kapitalzusagen an den Fonds.

Darüber hinaus haben sich keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag ergeben, die eine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

## **X. Sonstige Angaben**

### **Mitarbeiteranzahl**

Im Geschäftsjahr 2018 beschäftigte die Gesellschaft keine Mitarbeiter.

**Persönlich haftender Gesellschafter**

Persönlich haftender Gesellschafter der MH SLC Mid Market Plus KG ist die Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH, München, mit einem gezeichneten Kapital von EUR 25.000,00. Sie ist am Gesellschaftskapital der Gesellschaft nicht beteiligt.

Die Geschäftsführer der Komplementärin waren im Berichtszeitraum:

- Herr Roderich Widenmann, Bankkaufmann (bis Mai 2019)
- Herr Dr. Christoph Ludwig, Dipl.-Kaufmann

Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

**Geschäftsführung/Vertretung**

Die Geschäfte der Gesellschaft werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages durch den Komplementär Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH, München, als Organ der Fondsgesellschaft geführt.

Der Komplementär ist berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen der ihm im Gesellschaftsvertrag eingeräumten Geschäftsführungsbefugnis allein zu führen. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Komplementär wird stets einzeln vertreten durch seine Geschäftsführer.

München, den 19. Juni 2019

**Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH**

vertreten durch den Geschäftsführer



Dr. Christoph Ludwig

## Lagebericht

### für das Rumpfgeschäftsjahr 2018

#### I. Branchenentwicklung

##### Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die letzten fünf Jahre waren für die Private-Equity-Branche von beispiellosem Erfolg geprägt. In diesem Zeitraum wurde mehr Geld eingesammelt, investiert und an die Anleger ausgeschüttet als jemals zuvor. Im Berichtsjahr 2018 waren die Investoren nach wie vor sehr positiv gestimmt und haben den Markt mit frischem Kapital versorgt. Aufgrund des hohen Angebots an noch nicht investiertem Kapital („Dry Powder“) herrscht weiterhin ein starker Wettbewerb unter den Private-Equity-Anbietern, was zu höheren Bewertungen der Portfoliounternehmen geführt hat. Hohe Einstiegsbewertungen hatten zur Konsequenz, dass sich Private-Equity-Fonds stärker auf Wertschöpfungspotenziale und innovative Transaktionsstrukturen konzentriert haben, um die gewünschten Renditen zu erzielen. Die anhaltend hohen Preise, volatile Kapitalmärkte, der Handelskonflikt zwischen den USA und China, Brexit-Sorgen und die Gefahr einer Rezession lassen inzwischen jedoch auch Unsicherheit spüren.

2018 war ein positives Jahr für die Private-Equity-Branche. Geprägt wurde das Jahr 2018 vor allem durch viele neue Investments, verbunden mit neuem Kapital, das für Investitionen zur Verfügung stand, erfolgreiche Exits und attraktive Renditen. Sowohl die europäische als auch die US-amerikanische Private-Equity-Branche konnten im Jahr 2018 einen Aufschwung, insbesondere im Bereich des Fundraising, verzeichnen.

Im Jahr 2018 betrug das gesamte Fundraising-Volumen der europäischen Private-Equity-Fonds EUR 97,3 Mrd. und erhöhte sich damit noch einmal leicht im Vergleich zum Vorjahr. Damit wurde im Bereich des Fundraising der höchste Stand seit dem Jahr 2006 erzielt. Das investierte Kapital stieg im selben Zeitraum um 7 % auf EUR 80,6 Mrd. und erreichte damit den bisher höchsten Stand. Ein Großteil der Investitionen entfällt hierbei auf Unternehmen des Mittelstands. Im Bereich der Desinvestitionen konnte das Niveau des Vorjahres mit einem Rückgang der tatsächlichen Transaktionen um 3 % nahezu wieder erreicht werden. Das gesamte Transaktionsvolumen bei Verkäufen lag im Jahr 2018 bei EUR 32,0 Mrd.; dies entspricht einem Rückgang des Ergebnisses gegenüber 2017 um 28 %.

Mit einem Volumen in Höhe von USD 244,0 Mrd., das durch US-amerikanische Private-Equity-Fonds im Fundraising eingesammelt wurde, lag das Volumen im Jahr 2018 um 69 % über dem Fundraising des Jahres 2017. Im Vergleich zu den vergangenen Jahren wurde bei den Transaktionen mehr Fremdkapital eingesetzt, was ein höheres Transaktionsvolumen ermöglichte. Das Gesamtinvestitionsvolumen des US-amerikanischen Private-Equity-Sektors betrug im Jahr 2018 rd. USD 236,7 Mrd. und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr deutlich um 58,4 %. Bei den Desinvestitionen konnte ein im Vergleich zum Vorjahr um 4 % höhe-

res Ergebnis erzielt werden. Im Bereich der US-amerikanischen Private-Equity-Fonds lag das gesamte Transaktionsvolumen bei Verkäufen im Jahr 2018 bei USD 105,4 Mrd.

Die MHC Marble House Capital AG hat zu Beginn des Geschäftsjahres 2018 mit insgesamt elf Fonds ein Kapitalvolumen von insgesamt ca. EUR 210 Mio. in der Anlageklasse Private Equity verwaltet. Mit dem aktuellen in Platzierung befindlichen Angebot der MHC Marble House Capital AG, einschließlich der Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend „MH SLC Mid Market Plus KG“, „Fonds“ oder „Gesellschaft“), hat sich das verwaltete Kapital im Verlauf des Geschäftsjahres 2018 auf ca. EUR 225 Mio. erhöht.

### **Prognosebericht**

Vorhersagen sind aufgrund der größtenteils opportunistischen Natur des Private-Equity-Geschäfts im Allgemeinen und der zunehmend ausgeprägten Volatilität in den ökonomischen Rahmenbedingungen im Besonderen schlechterdings mit einem hohen Grad an Unschärfe versehen. Verallgemeinernd lässt sich jedoch davon ausgehen, dass sich die Trends des Jahres 2018 betreffend die Entwicklung der Private-Equity-Branche wohl auch in 2019 weiter fortsetzen werden.

Die allgemeine wirtschaftliche Situation wird eher schwächer eingeschätzt. Für das politische Umfeld wird eine eher abnehmende Stabilität erwartet. Insoweit ist die Stimmung der Private-Equity-Branche für 2019 gegenüber 2018 weniger optimistisch.

Für die Geschäftstätigkeit der MH SLC Mid Market Plus KG sind die Märkte in Nordamerika und Europa von besonderer Bedeutung, da laut Anlagebedingungen ausschließlich dort investiert werden soll. Die Kapitalmärkte bieten grundsätzlich gute Voraussetzungen für Verkäufe von Unternehmen durch einen Börsengang oder Veräußerungen an andere Unternehmen. Trotz eines allgemein komplizierten Marktumfeldes in den USA (hauptsächlich aufgrund der dortigen Geldpolitik und des Handelskonflikts zwischen den USA und China) und in Europa (aufgrund der finanziellen Probleme einzelner EU-Mitgliedsstaaten und der potenziellen Auswirkungen der Brexit-Entscheidung) erscheint ein weiteres Wachstum des Private-Equity-Sektors auch über das Jahr 2018 hinaus möglich. Die Geschäftstätigkeit der MH SLC Mid Market Plus KG und ihrer künftigen Zielfonds und Portfoliounternehmen sollte in den folgenden Jahren von dieser Entwicklung profitieren können.

## **II. Grundlagen der Gesellschaft**

### **Allgemeine Angaben**

Die Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG, München, ist ein geschlossener Publikums-AIF („Alternativer Investment Fonds“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“). Die Gesellschaft wurde am 30. August 2018 errichtet und in das Handelsregister

eingetragen. Die Zeichnungsfrist der MH SLC Mid Market Plus KG ist zum Bilanzstichtag noch nicht abgelaufen; das Final Closing der Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2019 geplant.

### **Anlageziele und Anlagepolitik**

Das Anlageziel der Gesellschaft ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite für die Anleger durch unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an grundsätzlich nicht börsennotierten Unternehmen des europäischen und nordamerikanischen Mittelstandes („Small and Mid Market“).

Die MH SLC Mid Market Plus KG investiert unmittelbar oder mittelbar in Beteiligungen an Private-Equity-Zielfonds, die mindestens 80 % ihres investierbaren Kapitals in Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen investieren. Mindestens 70 % des von der Fondsgesellschaft insgesamt investierten Kapitals muss auf unmittelbar oder mittelbar über Dachfonds und Zielfonds gehaltene Portfoliounternehmen mit Sitz oder Geschäftstätigkeit in Europa sowie maximal 30 % auf unmittelbar oder mittelbar über Dachfonds und Zielfonds gehaltene Portfoliounternehmen mit Sitz oder Geschäftstätigkeit in Nordamerika entfallen.

Der Fonds erwirbt unmittelbare Beteiligungen an Dachfonds und Zielfonds im Rahmen von Primärtransaktionen (Eingehen von Beteiligungen während der Zeichnungsphase). Daneben investiert die Gesellschaft in Beteiligungen an Portfoliounternehmen durch Co-Investitionen mit bestehenden Private-Equity-Fonds (sog. Co-Investments). Die Gesellschaft kann unmittelbare Beteiligungen auch durch den Erwerb eines Portfolios von Unternehmensbeteiligungen auf dem Sekundärmarkt erwerben (sog. Secondary-Direct-Transaktionen).

Die Anlagerichtlinien der MH SLC Mid Market Plus KG sehen einen Erwerb von 5-10 Zielfonds und 5-10 Co-Investments vor. In einen einzelnen Zielfonds unmittelbar oder mittelbar über Dachfonds darf maximal ein Betrag von 20 % und in ein einzelnes Portfoliounternehmen maximal einen Betrag von 10 % des Zeichnungskapitals der Gesellschaft investiert werden.

Die Gesellschaft wird ihr Zeichnungskapital zu 50 % (maximal aber 65 %) in unmittelbar oder mittelbar über Dachfonds gehaltene Beteiligungen an Zielfonds im Wege von Primärinvestments investieren und 50 % (maximal aber 65 %) in Beteiligungen an einzelnen Portfoliounternehmen.

Die MH SLC Mid Market Plus KG darf in Beteiligungen an Zielfonds und Portfoliounternehmen insgesamt einen Betrag von bis zu 100 % ihres Zeichnungskapitals investieren.

Zum Bilanzstichtag befinden sich im Portfolio der MH SLC Mid Market Plus KG bisher keine Beteiligungen.

Die Gesellschaft ist als sog. Blindpool ausgestaltet, d.h. zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung standen die Zielfonds, an denen sich die Gesellschaft beteiligen wird, noch nicht fest. Änderungen gegenüber der im Fondsprospekt beschriebenen Anlagestrategie hat es nicht gegeben.

### **Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)**

Der Fonds hat mit der MHC Marble House Capital AG, Hamburg, als Kapitalverwaltungsgesellschaft (nachfolgend „KVG“) einen Fondsverwaltungsvertrag geschlossen. Die KVG übernimmt bei der MH SLC Mid Market Plus KG sämtliche Aufgaben, die nach dem Gesellschaftsvertrag der KVG zugewiesen sind, insbesondere die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement des Fonds.

Der Fondsverwaltungsvertrag regelt in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag die Übernahme der gesamten Verwaltung der MH SLC Mid Market Plus KG durch die KVG. Dies betrifft sowohl die Investmentmanagement-Aufgaben als auch die Fondsmanagement-Aufgaben.

Die Investmentmanagement-Aufgaben umfassen insbesondere die Auswahl und Prüfung von möglichen Beteiligungen an Zielfonds und Portfoliounternehmen, den Erwerb, die Verwaltung und Überwachung sowie die Veräußerung und Übertragung von Beteiligungen an Zielfonds und Portfoliounternehmen und die Verwertung von Sachwertauskehrungen von Zielfonds im Namen und auf Rechnung der Fondsgesellschaft.

Die Fondsmanagement-Aufgaben umfassen insbesondere die Aufnahme von Anlegern, die Durchführung von Beschlussfassungen und Gesellschafterversammlungen des Fonds, die Überwachung von Maßnahmen zu Zahlungsvorgängen im Fonds hinsichtlich der Kapitaleinzahlungsverpflichtungen der Anleger sowie die Koordination von Auszahlungen, Maßnahmen der Verwaltung der Gesellschaft, insbesondere Angelegenheiten zur Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Fonds und den Anlegern, den Abschluss von sonstigen Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsvorgängen, die Entscheidung über die Einrichtung, Höhe und Verwendung einer im Rahmen der Geschäftstätigkeit angemessenen Liquiditätsreserve, die Anlage liquider Mittel, die Erstellung der Jahres- und Quartalsberichte und die sonstige Betreuung der Anleger.

Die KVG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf eigene Kosten der Leistungen Dritter zu bedienen. Insbesondere betrifft dies die Beratung durch die Standard Life Investments (Private Capital) Limited, Edinburgh, als Investment Advisor.

Für die Haftung der KVG, die Verjährung von Ansprüchen im Verhältnis zur KVG und die Freistellung der KVG aus diesem Vertrag gelten die Regelungen des Gesellschaftsvertrags entsprechend.

Der Fondsverwaltungsvertrag hat eine Laufzeit bis zur Vollbeendigung der MH SLC Mid Market Plus KG. Während der Laufzeit der Fondsgesellschaft (einschließlich einer möglichen Verlängerung der Laufzeit) kann der Fondsverwaltungsvertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Zwischen der Gesellschaft und der KVG sind entsprechend den Regelungen im Gesellschaftsvertrag und in den Anlagebedingungen folgende Vergütungen vereinbart:

Strukturierungsvergütung	einmalig 4 % der Kapitalzusage jedes beitretenden Anlegers
Verwaltungsvergütung	1,7 % der Bemessungsgrundlage <sup>1</sup>
Transaktionsgebühr	bei Beteiligungserwerb bis zu 3 % des Kaufpreises
Erfolgsbeteiligung (Carried Interest)	15 % der Auszahlungen der Gesellschaft nach Erreichen der Vollrückzahlung der Kapitalzusagen sowie einer Mindestverzinsung von 4 % p.a. der Kapitalzusagen der Anleger

<sup>1</sup> Bemessungsgrundlage ist die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Fonds im Geschäftsjahr und der bis zum Stichtag an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des Zeichnungskapitals.

Im Rumpfgeschäftsjahr 2018 wurde die MH SLC Mid Market Plus KG mit einer Verwaltungsvergütung in Höhe von EUR 960,28 belastet. Zahlungen von Carried Interest haben im Rumpfgeschäftsjahr nicht stattgefunden.

### III. Wesentliche Risiken der Gesellschaft

Die MH SLC Mid Market Plus KG hat das Risikomanagement auf die KVG ausgelagert. Die von der KVG eingesetzten Risikomanagement-Systeme beinhalten eine ständige Risikocontrolling-Funktion, welche die Erfassung, Messung, Steuerung und Überwachung aller wesentlichen Risiken, denen das Investmentvermögen ausgesetzt ist oder sein kann, umfasst.

Die Wertentwicklung der MH SLC Mid Market Plus KG kann unter anderem durch folgende Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden:

#### **Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Unternehmensbeteiligungen**

Die MH SLC Mid Market Plus KG wird gemäß ihrer Anlagestrategie Investitionen in Zielfonds und Portfoliounernehmen tätigen. Die Gesellschaft wird dabei voraussichtlich nur Beteiligungen erwerben, die es ihr aufgrund ihrer Beteiligungshöhe im Verhältnis zum Gesamtkapital des Zielfonds bzw. des Portfoliounernehmens regelmäßig nicht ermöglichen, auf die Investitions- oder Desinvestitionsentscheidungen der erworbenen Zielfonds und Portfoliounernehmen Einfluss zu nehmen. Auf die Investitionsentscheidungen der Zielfonds und Portfoliounernehmen hat die Gesellschaft somit regelmäßig keinen Einfluss. Es besteht das Risiko, dass sich die erworbenen Zielfonds und Portfoliounernehmen nicht erwartungsgemäß entwickeln.

#### **Risiko des Fokus auf Sekundärtransaktionen**

Wird eine Zielfondsbeteiligung im Rahmen einer Sekundärtransaktion erworben, übernimmt der Erwerber regelmäßig neben bestehenden Einzahlungsverpflichtungen auch etwaige Verbindlichkeiten des Verkäu-

fers gegenüber dem Zielfonds. Aus diesem Grund kann es dazu kommen, dass der Erwerber gegenüber einem oder mehreren Zielfonds verpflichtet ist, Auszahlungen zurückzuzahlen, die der Verkäufer von dem Zielfonds erhalten hat, obwohl die entsprechenden Zahlungen nie an den Erwerber geleistet wurden. Die Geltendmachung von etwaigen Rückgriffsansprüchen gegen den Verkäufer kann zusätzliche Kosten verursachen und kann zudem erfolglos bleiben. Des Weiteren sind Beteiligungen an Zielfonds auf dem Sekundärmarkt nur in begrenzter Zahl verfügbar. Dies kann bei starker Nachfrage zu hohen Preisen führen, die den Erwerb von Beteiligungen wirtschaftlich unattraktiv machen.

### **Risiko des Fokus auf Co-Investments**

Bei der Eingehung von Co-Investments hat die Gesellschaft regelmäßig nur einen stark eingeschränkten oder keinen Verhandlungsspielraum in Bezug auf die Beteiligungsbedingungen. Dasselbe gilt für die Veräußerung eines Co-Investments. Typischerweise ist die Gesellschaft hierbei an eine Entscheidung des Managers des Zielfonds gebunden. Sie kann dann ihre Beteiligung an den Portfoliounternehmen weder zu einem anderen Zeitpunkt noch zu anderen Bedingungen veräußern als sie vom Manager des Zielfonds verhandelt werden. Die Beteiligung an Portfoliounternehmen im Wege von Co-Investments ist eine unmittelbare Beteiligung an einem einzelnen Portfoliounternehmen. Insofern ist die Beteiligung der Gesellschaft weniger risikodiversifiziert als die Beteiligung an einem Zielfonds.

### **Risikodiversifizierung**

Die MH SLC Mid Market Plus KG investiert nur in einem speziellen Marktsegment, dem Bereich europäischer und nordamerikanischer Mittelstandsbeteiligungen. Durch diesen Branchenfokus und die begrenzte Anzahl der Zielfonds kann der Fonds nur eine eingeschränkte Risikodiversifizierung erreichen. Insbesondere können Verschlechterungen der Markt- und Wirtschaftsverhältnisse in Europa oder Nordamerika die Entwicklung der Beteiligungen des Fonds nachhaltig beeinträchtigen. Die Gesellschaft hat darüber hinaus keinen Einfluss darauf, welchen Grad der Risikodiversifizierung die Zielfonds über deren Beteiligungen an Portfoliounternehmen erreichen. Eine geringere Risikodiversifizierung hat zur Folge, dass der Gesellschaft bei Eintritt eines Risikos bei einem oder mehreren Zielfonds oder deren Portfoliounternehmen ein größerer Nachteil entsteht, als dies bei einer Verteilung der Investitionen auf eine größere Zahl von Zielfonds und Portfoliounternehmen der Fall wäre.

### **Risiken im Zusammenhang mit der Unterschreitung des geplanten Zeichnungskapitals**

Es ist möglich, dass die MH SLC Mid Market Plus KG ihr geplantes Zeichnungskapital nicht erreicht. Teile der laufenden Kosten der Gesellschaft fallen jedoch ganz oder weitgehend unabhängig von der Höhe des Zeichnungskapitals an. Bei geringerem Zeichnungskapital nehmen diese Fixkosten einen verhältnismäßig größeren Anteil ein. Dasselbe Risiko besteht auch auf Ebene der Zielfonds. Hierdurch kann sich das an die Anleger auszahlbare Ergebnis der MH SLC Mid Market Plus KG verringern.

### **Kurs- und Marktpreisrisiken**

Erhält die MH SLC Mid Market Plus KG von den Zielfonds oder Portfoliounternehmen Sachwertausschüttungen in Form von Aktien oder anderen Gesellschaftsanteilen, besteht ein Kurs- bzw. Preisrisiko für den Zeitraum zwischen Erhalt der Sachwerte und deren Veräußerung, d.h. der Wert der Anteile kann sich in der Zwischenzeit verringern. Die Gesellschaft könnte infolgedessen geringere Erlöse aus dem Verkauf der Anteile erzielen, als zum Zeitpunkt des Erhalts der Anteile zu erwarten war. Dasselbe Risiko besteht, wenn die Fondsgesellschaft Beteiligungen eingeht, die in einer anderen Währung geführt werden. Aus diesen Beteiligungen erfolgende Auszahlungen können durch Wechselkursveränderungen und lokale Devisenbestimmungen beeinträchtigt werden.

### **Auslandsrisiken**

Der Fonds wird sich gemäß seiner Anlagestrategie voraussichtlich mit einem erheblichen Teil seines investierbaren Kapitals an Zielfonds und Portfoliounternehmen beteiligen, die in ausländischen Rechtsordnungen ansässig oder investiert sind (Europa und Nordamerika). Die Durchsetzung rechtlicher Ansprüche der Gesellschaft gegenüber Zielfonds und Portfoliounternehmen im Ausland kann wesentlich schwieriger und mit höheren Kosten verbunden sein als im Inland. Darüber hinaus kann es aufgrund von Änderungen in den jeweiligen ausländischen Rechts- und Steuersystemen zu Nachteilen kommen. Schließlich können allgemeine Veränderungen der politischen oder wirtschaftlichen Situation in den Ländern, in denen von der Gesellschaft gezeichnete Zielfonds oder Portfoliounternehmen investiert oder ansässig sind, negative Auswirkungen haben. Insbesondere bei erneutem Eintreten einer Finanz- und Wirtschaftskrise muss damit gerechnet werden, dass der Fonds sowie seine Zielfonds nicht, nur verzögert oder nur zu nachteiligen Bedingungen die Portfoliounternehmen veräußern können.

## **IV. Tätigkeitsbericht und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

### **Tätigkeitsbericht**

Die KVG hat im Rumpfgeschäftsjahr die ihr obliegenden Aufgaben gemäß KAGB wahrgenommen.

Im Rumpfgeschäftsjahr 2018 waren von der KVG noch keine Investitionsentscheidungen zu treffen.

Ebenso hat die KVG im Berichtszeitraum insgesamt 18 mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligte Anleger in die Gesellschaft aufgenommen.

Darüber hinaus konzentrierte sich die Tätigkeit der KVG im Rumpfgeschäftsjahr 2018 auf das Risikomanagement des Fonds, das Liquiditätsmanagement, die Kontrolle und Freigabe von Zahlungen sowie weitere aufsichtsrechtliche Aufgaben wie die Anlegerverwaltung, die Fondsbuchhaltung, das Beschwerdemanagement und sonstige administrative Aufgaben.

### **Angaben zum Risikoprofil und Risikomanagementsystem**

Das Risikoprofil des Fonds und das Risikomanagementsystem der KVG werden unter „III. Wesentliche Risiken der Gesellschaft“ erläutert.

### **Vermögenslage**

Die MH SLC Mid Market Plus KG hat im Jahr 2018 noch keine Vermögensgegenstände erworben.

### **Schwer liquidierbare Vermögensgegenstände**

Schwer liquidierbare Vermögensgegenstände, für die besondere Regelungen gelten, sind nicht im Fondsvermögen enthalten. Die Anteile können grundsätzlich auf Sekundärmärkten gehandelt werden. Üblicherweise unterliegen solche Transaktionen Abschlägen auf die zuletzt festgestellten Bewertungen zum Fair-Market-Value.

### **Finanzlage**

Bei der MH SLC Mid Market Plus KG handelt es sich um ein im Jahr 2018 neu aufgelegtes Investmentvermögen. Die Zeichnungsfrist ist zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres noch nicht abgelaufen; das Final Closing ist derzeit zum 31. Dezember 2019 geplant.

Die Geschäftstätigkeit umfasste im Rumpfgeschäftsjahr 2018 die Gründung der Gesellschaft sowie die Aufnahme von 18 mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligte Anleger mit einer Kapitalzusage von EUR 657.000,00.

Ausschüttungen an die Investoren fanden bisher nicht statt. Die Finanzlage ist geordnet.

Die Gesellschaft finanziert ihre Investitionen ausschließlich aus Eigenkapital. Kreditaufnahmen sind unzulässig. Eine Belastung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft erfolgt nicht.

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

### **Ertragslage**

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen sonstigen Aufwendungen in Höhe von EUR 70.790,97 beinhalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit der Errichtung der Fondsgesellschaft in Höhe von EUR 11.153,25, die Eigenkapitalvermittlungsprovision in Höhe von EUR 32.850,00 und die Strukturierungsvergütung in Höhe von EUR 26.280,00.

Darüber hinaus sind in den Aufwendungen die Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Höhe von EUR 960,28, die Vergütung der Verwahrstelle in Höhe von EUR 10.191,78 sowie die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses und für die Erstellung der Steuererklärungen in Höhe von EUR 16.000,00 enthalten.

### **Angaben zu Änderungen im Rumpfgeschäftsjahr**

Im Rumpfgeschäftsjahr 2018 sind keine wesentlichen Änderungen der im Verkaufsprospekt aufgeführten Informationen eingetreten.

Änderungen der von der Gesellschaft oder der KVG für die Gesellschaft geschlossenen Dienstleistungsverträge haben sich nicht ergeben.

Es wurden keine neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement im Geschäftsjahr 2018 eingeführt.

### **Wertentwicklung des Fonds während des Rumpfgeschäftsjahres**

Bei der MH SLC Mid Market Plus KG handelt es sich um einen im Jahr 2018 aufgelegten Fonds. Aufgrund der im Gründungsjahr noch nicht getätigten Investitionen ist die Wertentwicklung des Fonds zum 31. Dezember 2018 noch nicht aussagekräftig.

Die bisherige Wertentwicklung der MH SLC Mid Market Plus KG ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung der Gesellschaft.

Der typische Geschäftsverlauf eines Private-Equity-Fonds verläuft in Form einer liegenden J-Kurve. Bedingt durch die Gründungskosten im Rumpfgeschäftsjahr ist die Wertentwicklung negativ. Der Geschäftsverlauf entspricht den Erwartungen.

### **V. Angaben zur Mitarbeitervergütung der KVG**

Die nachfolgenden Angaben – insbesondere die Vergütung und deren Aufteilung sowie die Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter – basieren auf dem geprüften Jahresabschluss der MHC Marble House Capital AG, Hamburg, zum 31. Dezember 2018. Die Vergütungen wurden auf Grundlage des in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Personalaufwands berechnet.

Gesamtsumme der von der KVG im Geschäftsjahr gezahlten Mitarbeitervergütung	EUR 967.706,32
davon feste Vergütung	EUR 918.190,32
davon variable Vergütung	EUR 49.516,00
Anzahl der Mitarbeiter der KVG	6
Gesamtsumme der von der KVG im Geschäftsjahr gezahlten Vergütung an Führungskräfte und Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des AIF ausgewirkt hat	EUR 967.706,32
davon Führungskräfte	EUR 632.526,04
davon andere Mitarbeiter	EUR 335.180,28

## VI. Nachtragsbericht

In den ersten beiden Quartalen 2019 sind der Gesellschaft neue Investoren beigetreten.

Der Fonds wird sich im weiteren Verlauf des Jahres 2019 an einem Schwester-Fonds (Spezial-AIF, der ebenfalls durch die MHC Marble House Capital AG verwaltet und von der Standard Life Investments (Private Capital) Limited beraten wird nach Maßgabe des § 1 Ziff. 2 d der Anlagebedingungen des Fonds beteiligen und so mittelbar Anteile an der *EMH Growth Fund II SCSp* und *Investindustrial VII L.P.* erwerben. Die Höhe der Beteiligung steht noch nicht fest und ist abhängig von der Höhe der Kapitalzusagen an den Fonds.

Darüber hinaus haben sich keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag ergeben, die eine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

München, den 19. Juni 2019

**Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG**

Die Geschäftsführung

## Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG

### Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG, München, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 28. Februar 2018 bis 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG, München, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 28. Februar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 28. Februar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen.

Gemäß § 159 Satz 1 i. V. m. § 136 KAGB i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i. V. m. § 136 KAGB i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig er-

achtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen europäischen Verordnungen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen entspricht sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i.V.m. § 136 KAGB i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften und der einschlägigen europäischen Verordnungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u.a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN**

#### *Prüfungsurteil*

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

*Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 159 i.V.m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten*

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 159 i.V.m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftiger-

weise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Zuweisungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

München, den 28. Juni 2019



BTR Beratung Treuhand Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lothar Ponzer  
Wirtschaftsprüfer

Ralph-Peter Scholz  
Wirtschaftsprüfer

**Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Bilanzzeit)**

**(Erklärung gem. § 158 S. 1 KAGB i. V. m. § 135 Abs. 1 Nr. 3 KAGB**

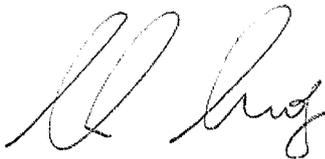
**i. V. m. § 264 Abs. 2 S. 3, § 289 Abs. 1 S. 5 HGB zum Jahresabschluss und dem Lagebericht  
für das Rumpfgeschäftsjahr vom 28. Februar 2018 bis zum 31. Dezember 2018)**

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der geschlossenen Investment KG vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der geschlossenen Investment KG so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

München, den 19. Juni 2019

**Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH**

vertreten durch den Geschäftsführer



Dr. Christoph Ludwig

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständigen Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur für unbestrittene und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.